

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0060/2023 (FD)

Kleine Anfrage Remo Bill (SP, Grenchen): Steuerrecht: Bidirektionale Ladestationen (22.03.2023)

Investitionen in bidirektionale Ladestationen dienen dem Energiesparen und dem Umweltschutz. Die lokale und verlustarme Speicherung des Solarstroms ist geeignet, das Verteilnetz zu entlasten und zu einer höheren Netzstabilität beizutragen. Durch die bessere Ausnutzung der energieerzeugenden Photovoltaikanlage resp. höheren autarkischen Stromversorgung der einzelnen Nutzer tragen sie gesamthaft positiv zur schweizweiten Versorgungssicherheit und dementsprechend zu einer rationellen Nutzung erneuerbarer Energien bei. Eine bidirektionale Ladestation dient – im Zusammenspiel mit der PV-Anlage – nicht nur dem Aufladen der Fahrzeugbatterie, sondern kann diese auch als Versorgungsbatterie anstelle einer separaten Hausspeicherbatterie nutzen, um so den Nachtstromverbrauch der Liegenschaft abzudecken. Funktional sind der bidirektionalen Ladestation die Eigenschaften eines Batteriespeichers zuzusprechen.

Obwohl ein Elektrofahrzeug als Hausspeicher eingesetzt werden kann, ist die Anschaffung im Gegensatz zu einer simplen Speicherbatterie steuertechnisch nicht abzugsfähig. Aktuell ist auch die Anschaffung einer bidirektionalen Ladestation nicht abzugsberechtigt.

Besitzer einer Ladestation, welche im Zusammenhang mit einer PV-Anlage die Energiesparmassnahmen durch eine Speicherlösung mit einem V2X (vehicle-to-everything)-fähigen Elektromobil und einer bidirektionalen Ladestation zusätzlich optimieren wollen, werden so benachteiligt. Aktuell sind sie in keinem Verzeichnis für allfällige Fördergelder und unterstehen steuertechnisch keiner Abzugsmöglichkeit.

Um solche innovative Energiesparmassnahmen zu fördern, sollte zumindest die Anschaffung von bidirektionalen Ladestationen abzugsfähig sein. Von der kantonalen Steuerverwaltung wurde in Aussicht gestellt, dass Abklärungen im Gange sind und es durchaus möglich sein wird, solche Anschaffungen künftig zumindest teilweise in Abzug bringen zu können. Um solche Innovationen nicht zu bremsen oder gar eine Ungleichbehandlung gegenüber zukünftigen Investitionen zu schaffen, sollten Besitzern einer Ladestation zeitnah provisorische Verfügungen möglich gemacht werden.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der steuertechnischen Abzugsmöglichkeit von bidirektionalen Ladestationen?
2. Bis wann kann von der kantonalen Steuerverwaltung mit einem Entscheid zur Abzugsfähigkeit von bidirektionalen Ladestationen wie im Kanton St. Gallen gerechnet werden?

Begründung 22.03.2023: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Remo Bill (1)